



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES
UPPER AUSTRIA

**FH OÖ Studienbetriebs GmbH
Leitung Recht und Personalrecht**

Roseggerstraße 15
4600 Wels/Austria

Tel: +43 5 0804 15110
Fax: +43 5 0804 11900
Christian.schweighofer@fh-ooe.at
www.fh-ooe.at

Per E-Mail

begutachtung@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

2. Juni 2020

GZ: 2020-0.272.905 - Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

**Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird,
Bundesgesetz, das über Privathochschulen erlassen wird
Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes sowie das Hochschulgesetz 2005**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die vorliegenden Begutachtungsentwürfe nimmt die Fachhochschule OÖ zu insbesondere die Institution und den Sektor betreffende Passagen wie folgt Stellung:

Seite | 1



DVR: 0998966
Landesgericht Wels, FN 236729g
UID-Nr.: ATU 57300325

Bankverbindung:
Allg. Sparkasse OÖ, BIC: ASPKAT2L
IBAN: AT15 2032 0100 0003 1004

www.parlament.gv.at



Inhalt

1	Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG	2
2	Fachhochschulgesetz – FHG	3
2.1	Anregung zur Erweiterung des § 4 FHG	5
2.2	Weitere Anregungen zur Ergänzung des FHG	9
2.3	Anmerkungen zum Themenbereich Gleichstellung – Diversitätsmanagement	10

1 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG

Ganz allgemein ist es aus Sicht der Governance sowie der qualitativen Entwicklung des gesamthochschulischen Bereichs in Österreich zu begrüßen, dass nun alle Sektoren durch das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz erfasst sind.

Ad § 3 Abs 3 Z 12: Aufgaben der AQ Austria

Kommentar FH OÖ:

Das definierte Kompetenzportfolio der AQ Austria sollte zwischen Aufgaben in behördlich-hoheitlicher Kompetenz und jenen der Beratungs-/Informationsagentur differenziert werden. Es ist auch aus den ergänzenden Materialien nicht klar ableitbar, was die in Ziffer 12 ergänzte Kompetenz zur „*Information und Beratung zu Fragen der Anerkennung von nicht-formal und informell erworbenen Kompetenzen*“ umschließt.

Denn der Kommentar lautet: „Die Anerkennung dieser Kompetenzen ist eine wichtige Thematik im Bereich des LLL und damit auch für die Hochschulen. Für deren Umsetzung sind die Entwicklung und Umsetzung von Verfahren der Qualitätssicherung von hoher Bedeutung, die AQ Austria soll in diesem Bereich für alle Hochschulen Expertise zur Verfügung stellen.“

Aus Sicht des Fachhochschulsektors ist festzuhalten, dass für die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gem. § 12 FHG die Zuständigkeit bei der Studiengangsleitung liegt. Eine Abänderung dieser Praxis würde einen erheblichen Eingriff in die hochschulische Autonomie und eine deutliche Schmälerung der Entscheidungskompetenzen der Studiengangsleitung bedeuten und ist abzulehnen.

Ad § 11 Abs 1: Zusammensetzung der Generalversammlung der AQ Austria

Kommentar FH OÖ:

Es ist sehr zu begrüßen, dass nunmehr alle Hochschulsektoren in der Generalversammlung der AQ Austria paritätisch vertreten sind.

2 Fachhochschulgesetz – FHG

Ad § 1 Abs 1: Erhalter

Der Gesetzestext in der neuen Fassung lautet: „Dieses Bundesgesetz *regelt die Einrichtung von Fachhochschulen* sowie die Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung.“

Kommentar FH OÖ:

Die Wortfolge „Einrichtung von Fachhochschulen“ regelt im strengen wörtlichen Sinne lediglich die Erstakkreditierung (nämlich Einrichtung) zu einer fachhochschulischen Institution. Es wäre demzufolge eine Formulierung zu wählen, die auch die bereits existenten und akkreditierten Fachhochschulen umfasst. Als Formulierungsvorschlag wird angeregt: „Dieses Bundesgesetz ***regelt die Einrichtung und die institutionelle Verfasstheit von Fachhochschulen*** sowie die Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung.“

Ad § 3 Abs 2 Z 1, erster Satz „Grundsätze für die Gestaltung von Fachhochschul-Studiengängen sind“:

„Fachhochschul-Studiengänge haben die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher *und wissenschaftlich-künstlerischer Methoden* zu beachten; (...)“.

**Kommentar FH OÖ:**

An dieser Stelle regen wir die redaktionelle Adaption dieser Passage an. Es sollte heißen: „Fachhochschul-Studiengänge haben die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher **und/oder** wissenschaftlich-künstlerischer Methoden zu beachten;“ denn es sind nicht alle Fachhochschul-Studiengänge entsprechend ausgerichtet, um auch wissenschaftlich-künstlerische Methoden vorsehen zu können.

Ad § 4 Abs 1: Studierende

Der legaldefinierte Antidiskriminierungskatalog wird aktualisiert. Er lautet nunmehr: „Fachhochschul-Studiengänge sind bei Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen, ohne Unterschied des Geschlechts, der sozialen Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung und der Staatsbürgerschaft allgemein zugänglich.“

Kommentar FH OÖ:

Wir weisen darauf hin, dass der Ministerialentwurf ein redaktionelles Versehen beinhaltet. Hier wird der Gesetzestext erweitert, anstatt ersetzt. Auf Seite 17 von 27 steht als neuer § 4 Abs 1:

„Fachhochschul-Studiengänge sind bei Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen, ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, ~~der Rasse, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses~~, der sozialen Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung und der Staatsbürgerschaft allgemein zugänglich.“

Die zu streichenden Stellen sind markiert.

Ad § 4 Abs 8, zweiter Satz: Aufnahme

Diese Bestimmung regelt nunmehr auch mit einer konkreten Frist, bis zu welchem Zeitpunkt Zugangsvoraussetzungen, die bei Aufnahme in einen Fachhochschul-Studiengang noch nicht erfüllt waren, nachzubringen/nachzuweisen sind, mit „längstens in das dritte Semester“.

Kommentar FH OÖ:

Allerdings weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die Formulierung „*Im Falle eines Teilzeitstudiums* kann eine angemessene Verlängerung dieser Frist bis längstens in das dritte Semester vorgesehen werden.“ terminologisch nicht korrekt ist, zumal das Fachhochschulwesen weder den Begriff, noch die Organisationsform eines „Teilzeitstudiums“ kennt. Wir regen an, diese Passage in „***im Falle eines berufsbegleitend organisierten Studiums*** kann eine angemessene Verlängerung dieser Frist bis längstens in das dritte Semester vorgesehen werden.“ zu ändern.

2.1 Anregung zur Erweiterung des § 4 FHG

In Analogie zum UG sowie den neuen Bestimmungen des PHG wird angeregt, folgende Bestimmungen ***in § 4 als neue Absätze 12 Ziffern 1 und 2 in das FHG zu übernehmen:***

§ 12 Abs 1: Die Studierenden der Fachhochschule sind hinsichtlich der Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2005, und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, sowie der auf der Grundlage dieser Bundesgesetze erlassenen Verordnungen den Studierenden an öffentlichen österreichischen Universitäten gleichgesetzt.

Abs 2: Das Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992, und die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, das Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, hinsichtlich des Anspruches auf Familienbeihilfe, die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Mitversicherung von Kindern und Selbstversicherung in der Krankenversicherung sowie die steuerrechtlichen Bestimmungen sind auf die Studierenden an Fachhochschulen anzuwenden.

Ad § 6 Abs 1: Verleihung akademischer Grade

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit zur Verleihung akademischer Grade nach Abschluss eines Fachhochschul-Studiums neu: „Nach Abschluss der für den Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen wird durch die Leitung des Kollegiums ein akademischer Grad verliehen.“

Kommentar FH OÖ:

IZm der Bestimmung § 10 Abs 3 Z 1 regen wir eine redaktionelle Anpassung an: Da die Kollegiumsleitung nunmehr als Vorsitzende*r zur bezeichnen ist, wäre der Gesetzeswortlaut wie folgt zu ändern: „Nach Abschluss der für den Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen wird durch **den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kollegiums** ein akademischer Grad verliehen.

Ad § 6 Abs 2, zweiter Satz: akademische Grade

„Für Fachhochschul-Diplomstudiengänge haben die akademischen Grade „Magistra/Magister ...“ oder „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur ...“, jeweils mit einem die Fächergruppen kennzeichnenden Zusatz und der Beisetzung „(FH)“ zu lauten.“

Kommentar FH OÖ:

IZm der gänzlichen Streichung des Begriffs „Diplom-Studiengang“ aus § 3 Abs 2 Z 3 ist dieser Satz zu streichen.

Ad § 7 Abs 3: nebenberuflich Lehrende

Hier wurde die Bestimmung, nach welchem Kriterium sich eine nebenberufliche Lehrperson vertreten lassen kann, spezifiziert. Die Wortfolge „sofern diese geeignet ist“ wird ersetzt durch: „Nebenberufliches Lehrpersonal gemäß Abs 2 kann sich von anderen Personen vertreten lassen, sofern *diese über die gleichen Qualifikationen* verfügen.“

Kommentar FH OÖ:

An dieser Stelle regen wir an, die Formulierung nochmals redaktionell zu adaptieren. Es ist in der Praxis wohl kaum realisierbar, eine Vertretung mit genau denselben Qualifikationen zu finden. Es wird angeregt, die Formulierung in „**sofern diese über gleichzuhaltende Qualifikationen verfügt**“, abzuändern.

Ad § 8 Abs 7: Bezeichnung einer fachhochschulischen Institution

Diese Gesetzespassage berechtigt Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen, die nach den Bestimmungen des HS-QSG akkreditiert sind, dazu, die Bezeichnung „Fachhochschule“ oder

„Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ im Namenszug der Bildungseinrichtung zu führen.

Kommentar FH OÖ:

Im Sinne der Klarheit in der Bezeichnung wäre ergänzend wesentlich festzuhalten, dass entweder die eine oder die andere Bezeichnung gewählt werden muss. Darüber hinaus ist zu hinterfragen, inwieweit eine auch „nur“ terminologische Binnendifferenzierung des Fachhochschul-Sektors für Außenstehende nachvollziehbar ist. Es sollte davon unabhängig jedoch darauf geachtet werden, dass im Falle der Optierung für den Begriff „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ eine entsprechende Formalisierung im Sinne einer behördlichen Bestätigung erfolgen sollte. Es ist insbesondere bei internationalen Kooperationen besonders von Bedeutung, die staatliche Akkreditierung auch nachzuweisen.

Ad § 10 Abs 1: Leitung des Kollegiums

Kommentar FH OÖ:

Aufgrund der Bestimmung des §10 Abs 3, letzter Satz müsste eine redaktionelle Anpassung in **Vorsitzende/Vorsitzender des Kollegiums** vorgenommen werden.

Ad § 12 Abs 1: Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

Kommentar FH OÖ:

Die Bestimmung normiert konsequenterweise die im Bologna-Prozess eingeführte Logik der Anerkennung und Anrechnung von erworbenen Fähigkeiten, Kenntnissen und Kompetenzen und erweitert die Bestimmung der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung um die modulbezogene Anerkennung. Mittels dieser Bestimmung kann curricularen Weiterentwicklungen, aber auch Durchlässigkeitskriterien besser entsprochen werden.

Wesentlich ist iZm der vorgesehenen Adaptierung des § 3 Abs 3 Z 12 HS-QSG: Es ist auch aus den ergänzenden Materialien nicht klar ableitbar, was die in Ziffer 12 ergänzte Kompetenz zur „Information und Beratung zu Fragen der Anerkennung von nicht-formal und informell erworbenen Kompetenzen.“ umschließt. Denn der Kommentar lautet: „Die Anerkennung dieser

Seite | 7

Kompetenzen ist eine wichtige Thematik im Bereich des LLL und damit auch für die Hochschulen. Für deren Umsetzung sind die Entwicklung und Umsetzung von Verfahren der Qualitätssicherung von hoher Bedeutung, die AQ Austria soll in diesem Bereich für alle Hochschulen Expertise zur Verfügung stellen.“ Aus Sicht des Fachhochschulsektors ist festzuhalten, dass für die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gem. § 12 FHG die Zuständigkeit bei der Studiengangsleitung liegt. Eine Abänderung dieser Praxis würde einen erheblichen Eingriff in die hochschulische Autonomie und eine deutliche Schmälerung der Entscheidungskompetenzen der Studiengangsleitung bedeuten und ist abzulehnen.

Ad § 18 Abs 4: Recht auf Wiederholung eines Studienjahres

Kommentar FH OÖ:

Aus Sicht einer Fachhochschule ist anzumerken, dass im Falle der Durchsetzung dieses Rechtes die Finanzierung des/der zusätzlichen Studierenden in einer Jahrgangskohorte jedenfalls seitens des Bundes sichergestellt sein muss.

Aus der Warte der curricularen Abstimmung sowie aus hochschuldidaktischen Gründen ist zu begrüßen, dass die Anrechnung/Anerkennung positiv absolvierter Prüfungen im Zuge der Wiederholung jedenfalls der zuständigen Studiengangsleitung obliegt.

Ad § 23 Abs 2 Z 1: Berichtswesen – Jahresbericht an die AQ Austria

Kommentar FH OÖ:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Jahresbericht über die Zielsetzungen der Fachhochschule zu berichten ist – diese sind in den Strategiepapieren der einzelnen Fachhochschulen ohnedies festgelegt. Da Strategiedokumente im allgemeinen mittel- und langfristige Ziele beinhalten, würde dies demzufolge ein redaktionelles „Copy and Paste“ von einem zum nächsten Jahresbericht über zumindest einen Zeitraum von 3-5 Jahren bedeuten. Zielführender wäre hierzu eine Berichtspflicht im Falle grundlegender (Ver-)Änderungen von Zielsetzungen, wie zB Profiländerungen, Änderungen in der Organisation etc. Da Fachhochschulen überwiegend

ohnedies privatrechtlich organisiert sind und mehrheitlich Gleichstellungs- und Einkommensberichte zu legen haben, wird dringend angeregt, iZm der Berichtspflicht im Jahresbericht möglichst synergetisch vorzugehen.

Der von einer fachhochschulischen Institution vorzulegende Jahresbericht wird nun bis Ende Jänner jeden Jahres zu legen sein (bis dato bis Ende Mai). Zu berichten ist jeweils über das vergangene Studienjahr. Aus der Vermengung von Kalender- und Studienjahr ergibt sich jedenfalls eine „Lücke“ von 1,5 Jahren – zumal das Studienjahr mit 01.10. beginnt und mit 01.09. endet – der Jahresbericht ist aber mit 31.01. zu legen. Daraus ergeben sich naturgemäß entsprechende Diskontinuitäten.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Berichtsteile qualitativ zu verfassen sind (anstatt bisher quantitativ und qualitativ, zumal die abgefragten Daten ohnedies über die einschlägigen Berichtsmeldungen (insbesondere die BIS Meldung) bereits evident sind.

2.2 Weitere Anregungen zur Ergänzung des FHG

Abschließend regen wir an, folgende Bestimmungen aus dem Entwurf zum PHG auch ins FHG zu übernehmen:

Analogie zu § 5 Abs 4 PHG: Die Lehrenden der Fachhochschule sind hinsichtlich der Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sowie der auf der Grundlage dieser Bundesgesetze erlassenen Verordnungen den Lehrenden an öffentlichen und privaten österreichischen Universitäten gleichgestellt.

§ 6 Abs 2 PHG: Fachhochschulen gelten hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Zuwendungen an sie als Universitäten im Sinne des § 4 a Z 1 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988.

2.3 Anmerkungen zum Themenbereich Gleichstellung – Diversitätsmanagement

Ganz allgemein fällt auf, dass es sich bei den GDM-bezogenen Änderungen bzw. Neuerungen in der Hauptsache um eine geschlechtsbezogen sachthematische Festlegung handelt, die im Grunde genommen das breite Handlungsspektrum des Diversitätsmanagements auf eine einzelne Dimension einengt und damit (mit Ausnahme des § 4 Abs 1 „Studierende“) die Aufgabenstellungen und Herausforderungen der Intersektionalität vernachlässigt. Streng genommen könnten diese Bestimmungen auch als diskriminierend gewertet werden, zumal zusätzlich zur „Verknappung“ auf einen Bereich bei der geschlechterbezogenen Gleichstellung das dritte Geschlecht völlig außer Acht gelassen wird. Als Worst-Case-Szenario könnte dieser vergleichsweise enge Blickwinkel einerseits einen Diskriminierungstatbestand darstellen und andererseits zahlreiche, darüberhinausgehende Diversity-Management Ansätze und Bemühungen der Fachhochschulen gefährden.

Zum Themenbereich der Gleichstellung ist darüber hinaus zu hinterfragen, in welcher Form die im Berichtswesen vorgesehenen Informationen in den Jahresberichten an die AQ Austria gemonitort/evaluiert werden und welche Konsequenzen sich daraus ableiten ließen. Es ist im Sinne der „Aufteilung“ von Verpflichtungen zur Gleichstellungsarbeit zwischen Erhalter und Kollegium des Weiteren unklar, in welcher Weise eine institutionelle Maßnahmenplanung und -umsetzung erfolgen soll. Denn zu den Gleichstellungsplänen finden sich weder im Gesetzestext selbst, als auch in den korrespondierenden Materialien – vor allem in den Erläuterungen – keine weiteren konkretisierenden Bestimmungen bzw. Hinweise. Im Sinne einer sektoralen wie institutionellen Vergleichbarkeit – auch im Sinne der Evaluation von Entwicklungen – wäre die Definition von Mindeststandards/-kriterien zielführend (vgl. § 20 b Abs 2 UG).

(Fachhochschule Oberösterreich)